

# Wie wird man Äbtissin? „Freie Wahl“, adlige Ansprüche oder landesherrlicher Einfluss: Die Besetzung des Amtes der Äbtissin im Stift Leeden im Jahr 1713<sup>1</sup>

Sebastian Schröder

Einleitung – Wahlen in der Vormoderne – ein kurzer Forschungsüberblick – Die Wahl der Äbtissin – Das Stift Leeden im Jahr 1713 – Zusammenfassung – Anhang 1: Transkription des Vertrags zwischen Gräfin Anna von Tecklenburg und dem Stift Leeden vom 21. Februar 1577 – Anhang 2: Transkription des Dekrets des Grafen Johann Adolf von Bentheim-Tecklenburg vom 29. August 1674

## Einleitung

Die Äbtissinnen besaßen in einem Kloster oder Stift großen Einfluss. Sie stand als Frau der Institution als geistliches Oberhaupt vor und übte herrschaftliche Befugnisse aus – eine Besonderheit im ansonsten männlich dominierten Alten Reich der Frühen Neuzeit.<sup>2</sup> Folglich war dieses Amt sehr begehrt. Adlige Fami-

- 1 Dieser Aufsatz entstand im Umfeld des münsterischen Sonderforschungsbereichs 1150 „Kulturen des Entscheidens“. Der Verfasser dankt dessen Vorstand für die großzügige Förderung im Rahmen eines Stipendiums.
- 2 Vgl. Teresa Schröder-Stapper, Das Äbtissinnenamt in Herford, Quedlinburg und Essen – Verfassung und Handlungsfelder im 17./18. Jahrhundert, in: Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germanica Sacra im 17. und 18. Jahrhundert, hrsg. v. Dietmar Schiersner u. Hedwig Röckelein, Berlin u. Boston 2018, S. 97–117; Dies., Fürstäbtissinnen. Frühneuzeitliche Stiftsherrschaften zwischen Verwandtschaft, Lokalgewalten und Reichsverband, Köln u. a. 2015; Dies., Fürstäbtissinnen im Alten Reich – Möglichkeiten und Grenzen politischen Handelns (Essen, Herford, Quedlinburg), in: Neue Räume – neue Strukturen. Barockisierung mittelalterlicher Frauenstifte, hrsg. v. Brigitta Falk u. Klaus Gereon Beuckers, Essen 2014, S. 347–368. Allgemein zu Formen adliger weiblicher Herrschaft im Alten Reich: Heide Wunder, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur

*Wie wird man Äbtissin?*

lien suchten daher, ihren Töchtern eine solche Position zu verschaffen. Ein in dieser Hinsicht besonderes Ereignis war daher der Tod einer Äbtissin, der die Wahl einer Nachfolgerin nach sich zog. Obschon die Zeitgenossen in der Frühen Neuzeit in diesem Zusammenhang von „Wahl“ sprachen bzw. den Vorgang mit den damaligen Begriffen als „erwelen“ oder „kiesen“,<sup>3</sup> also prüfend wählen, bezeichneten, unterscheiden sich diese frühneuzeitlichen Wahlverfahren fundamental von denen der Moderne. Das Wort ist gleich geblieben, dessen Bedeutung aber hat sich gravierend verändert. In diesem Aufsatz soll dieser Wandel des Begriffs anhand eines Beispiels aus dem Stift Leeden dargestellt werden. Das Stift Leeden lag in der Grafschaft Tecklenburg in der Nähe des gleichnamigen Grafensitzes. Im Zuge der Reformation wandelte Graf Konrad von Tecklenburg das frühere Zisterzienserinnenkloster ab 1538 in ein freiweltliches, lutherisches Damenstift um. Später, etwa seit den 1580er-Jahren, sollte das Stift evangelisch-reformierten Regeln folgen. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden die Präbenden und Kurien des Stifts simultan besetzt. Dadurch gehörten dem Stift Leeden Kanonissen unterschiedlicher Konfessionen an.<sup>4</sup> Die Äbtissinnenwahlen im Stift Leeden sind bislang noch nicht eingehend untersucht worden. Wolfgang Seegrün schreibt im Westfälischen Klosterbuch zu dieser Thematik: „Der Konvent hatte ursprünglich die freie Äbtissinnenwahl, während der Landesherr lediglich die Gültigkeit der Wahl bestätigte. 1674 mußte jedoch das Stift versprechen, nur Schwestern oder Töchter der Grafen von Tecklenburg zur Äbtissin zu wählen. Nach Übernahme der Grafschaft durch Preußen 1707 konnten die Äbtissinnen zunächst wieder frei gewählt werden. Ab 1774 wurde es jedoch Pflicht, dieses Amt einer Prinzessin aus dem Hause Hohenzollern zu übertragen.“<sup>5</sup>

Gegenwart, hrsg. v. Ute Gerhard, München 1997, S. 27–54.

- 3 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (im Folgenden abgekürzt als: LAV NRW W), Stift Leeden, Akten, Nr. 13: Wahl der Äbtissinnen, 1503, 1539, 1674, 1713–1797, Akte ist ohne Paginierung, Schreiben Graf Konrad von Tecklenburg vom 21. März 1538 (Donnerstag nach Reminiscere).
- 4 Vgl. Wolfgang Seegrün, Art. Leeden, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, hrsg. v. Karl Hengst, 3 Bde., Münster 1992–2003, Bd. 1, S. 495–499, hier S. 495; Sebastian Schröder, *unndt alle mit einander der Augspürgischen confession zugethaen gewesen*. Erinnerungen und Wahrnehmungen der Reformation im Stift Leeden in einem Zeugenprotokoll von 1630. Mit einem Exkurs: Existierte die vom Chronisten Gerhard Arnold Rump überlieferte Klosterordnung von 1585 tatsächlich?, in: Nordmünsterland. Forschungen und Funde 3 (2016), S. 196–219, hier S. 198ff.
- 5 Seegrün, Leeden, S. 496.

Diese Aussage bedarf einer genauen Prüfung. Der Wechsel im Amt der Äbtissin muss möglichst detailliert beschrieben werden, um die bei der Wahl beteiligten Akteure und deren Interessen erkennen zu können. Im Folgenden soll insbesondere die Äbtissinnenwahl des Jahres 1713 in den Blick genommen werden. Dabei soll hinterfragt werden, ob die Wahl tatsächlich „frei“ war, wie Wolfgang Seegrün behauptet, oder ob die Zeitgenossen dieses Adjektiv lediglich als Argument nutzten, um bestimmte Positionen zur Geltung zu bringen. Überhaupt ist kritisch zu untersuchen, was die Zeitgenossen unter dieser „Freiheit“ überhaupt verstanden. Zudem sollen die Interessen und Rollen der jeweiligen Akteure und Wählenden analysiert werden. Wer nahm Einfluss auf die Wahl und welche Auswirkungen sind zu erkennen? Zunächst sind jedoch grundsätzliche Überlegungen zu Wahlen in der Vormoderne anzustellen.

### **Wahlen in der Vormoderne – ein kurzer Forschungsüberblick**

Vormoderne und moderne Wahlverfahren sind voneinander zu unterscheiden. Dabei betrachtete die ältere geschichtswissenschaftliche Forschung vormoderne Wahlen vor allem im Verhältnis zu modernen Wahlen. Zwangsläufig erschienen Wahlakte der Vormoderne so als deren „Vorläufer“ und wurden daher nicht als eigenständiges Phänomen analysiert. Doch es erscheint sinnvoll, vormoderne Wahlen als Ausdruck ihrer Zeit wahrzunehmen. Bei der Wahl handelt es sich nämlich nicht um ein „überzeitliches“ Phänomen; zu jeder Zeit wurde etwas anderes darunter verstanden.<sup>6</sup> Zu diesem Zweck ist es zunächst notwendig, den Begriff der Wahl nicht auf das vor allem demokratisch bestimmte Verständnis der Moderne definitorisch zu verengen, sondern zu erweitern. Die Historikerin Barbara Stollberg-Rilinger schlägt deshalb vor: „Es scheint daher sinnvoll, unter ‚Wahl‘ ganz allgemein einen institutionalisierten Modus zur Reproduktion einer legitimen Herrschaftsordnung über den Wechsel der Individuen hinaus zu verstehen.“<sup>7</sup> Das bedeutet also, dass „Wahlen“ Verfahren oder Techniken darstellen, um Ämter und Positionen in Institutionen, Behörden, Verwaltungen oder anderen Sozial- und

6 Thomas Weller, Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren – Einleitung, in: Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren, hrsg. v. Christoph Dartmann, Günther Wassilowsky u. Thomas Weller, München 2010, S. 1–16, hier S. 8.

7 Barbara Stollberg-Rilinger, Symbolik und Technik des Wählens in der Vormoderne, in: Kultur und Praxis der Wahlen. Eine Geschichte der modernen Demokratie, hrsg. v. Hedwig Richter u. Hubertus Buchstein, Wiesbaden 2017, S. 31–62, hier S. 33.

*Wie wird man Äbtissin?*

---

Gesellschaftsverbänden neu zu besetzen. Die Neubesetzung wird notwendig durch das Ausscheiden des vorherigen Stelleninhabers. Wichtig erscheint in der Definition von Barbara Stollberg-Rilinger der Verweis auf den Status der Wahl. Die Beteiligten betrachten die Wahl als ein institutionalisiertes Verfahren und somit als ein rechtmäßiges und anerkanntes Mittel des Personalwechsels. Sofern diese Zustimmung seitens der Wahlberechtigten nicht erteilt wird, fehlt es dem Amtsinhaber an Autorität und Legitimität. Damit verliert nicht nur die Person, die das jeweilige Amt bekleidet, sondern auch die wählende Gesellschaftsordnung ihre beanspruchte Rechtmäßigkeit.

Gleichzeitig ist hinzuzufügen, dass es nicht nur darum geht, einer Person ein vakantes Amt anzuvertrauen. Barbara Stollberg-Rilinger schreibt dazu: „Eine Wahl ist niemals nur ein instrumentelles Verfahren, sondern immer auch ein symbolischer Akt, der sozialen Sinn erzeugt. Sie dient nicht allein dazu, eine Person für ein Amt auszuwählen, sondern immer auch dazu, die Rolle der Wählenden selbst zu demonstrieren und die gesamte Ordnung, die ihnen diese Rolle zuweist, als legitim zu bekräftigen.“<sup>8</sup> Das heißt: Wahlen sollen nicht nur eine Person für ein freigewordenes Amt ausersehen. Vielmehr geht es darum, diejenige Institution oder Behörde, die die Wahl veranlasst, zu repräsentieren. Denn beim Wahlakt tritt der Personenkreis zusammen, der befugt ist, zu wählen. Auf diese Weise verdeutlichen und symbolisieren die Wahlberechtigten, wie sich der jeweilige Wahlverband (oder das Herrschafts- und Ordnungssystem) zusammensetzt, wie dessen Ordnung strukturiert ist und dass diese als legitim gilt.<sup>9</sup> Wahlen bilden die „hierarchischen Strukturen ihrer Umwelt“ ab.<sup>10</sup> Thomas Weller fasst diesen Aspekt für die Vormoderne pointiert zusammen: „Wahlen dienten vielmehr gerade nicht der Änderung, sondern der Bestätigung und Legitimierung der bestehenden Macht- und Herrschaftsverhältnisse, und zwar ganz unabhängig davon, wer nach der Wahl die Regierung stellt.“<sup>11</sup> Aus einer modernen Perspektive mag diese Behauptung befremdlich erscheinen. Doch für den vormodernen Menschen stand die Kontinuität im Vordergrund; der Rückbezug auf traditionelle Werte und Normen war ein essentielles Merkmal jener Zeit.

Dabei galt als ein wesentlicher Grundsatz, dass die Wahlentscheidung

---

<sup>8</sup> Ebd., S. 47.

<sup>9</sup> Vgl. ebd.

<sup>10</sup> Ebd., S. 46.

<sup>11</sup> Weller, Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren, S. 1.

möglichst einmütig getroffen werden musste. Dissens oder Widerspruch waren nicht vorgesehen; überhaupt war die Wahl aus mehreren Alternativen unüblich und der Ausgang einer Wahl stand mitunter schon vor dem Zusammentreten der Wählenden fest: „Ziel der Verfahren war Konsens im Sinn von wenn nicht faktischer, so doch inszenierter Einmütigkeit. Dissens durfte nicht sichtbar werden.“<sup>12</sup> Die Ergebnisoffenheit spielte im Gegensatz zum modernen Verständnis keine herausragende Rolle, da diese Offenheit eventuell Wandel ermöglicht hätte. Genau das war aber vordergründig nicht vorgesehen.<sup>13</sup> Gleichwohl kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass es zwischen verschiedenen Wertesystemen zu einer Konkurrenzsituation kam. Jeder Sozialverband suchte dann seine Werte und Normen als rechtmäßig darzustellen und auf diese Weise den Ausgang der Wahl zu beeinflussen.<sup>14</sup>

Es lässt sich zusammenfassen, dass vormoderne Wahlen zum einen abhängig von dem „sozialen, ständisch-korporativen Status“ der Wählenden waren.<sup>15</sup> Thomas Weller führt dazu aus: „In einer Gesellschaft, die auf dem Grundprinzip politisch-sozialer Ungleichheit beruhte, waren Verfahrensrollen auch ganz allgemein nur schwer ablösbar von der Stellung, die die am Verfahren Beteiligten innerhalb der Hierarchie der ständischen Gesellschaft einnahmen.“<sup>16</sup> Wahlen bildeten demzufolge immer auch die Stellung der Wählenden in der Gesellschaft ab. Zum anderen sollten sich die Wählenden einmütig zum Ausgang der Wahl bekennen. Ein großes Maß an Zustimmung sollte die Legitimität der repräsentierten Ordnungssysteme darstellen. Oder anders ausgedrückt: Sofern Abweichungen und Konflikte auftraten, fürchteten die Zeitgenossen eine Spaltung des betreffenden Sozialverbandes.<sup>17</sup>

Diese theoretischen Vorüberlegungen sollen nun anhand eines Falles aus dem Stift Leeden veranschaulicht werden. Dabei steht die Wahl der Äbtissin im Jahr 1713 im Mittelpunkt der Analyse.

12 Stollberg-Rilinger, *Symbolik und Technik des Wählens*, S. 47.

13 Vgl. Weller, *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren*, S. 7.

14 Vgl. Klaus Unterburger, *Kanonisch und frei. Das Verfahren der frühneuzeitlichen Abwahl als Spiegel konkurrierender Wertesysteme*, in: *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren*, hrsg. v. Christoph Dartmann, Günther Wassilowsky u. Thomas Weller, München 2010, S. 201–218.

15 Stollberg-Rilinger, *Symbolik und Technik des Wählens*, S. 46f.

16 Weller, *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren*, S. 11.

17 Vgl. Stollberg-Rilinger, *Symbolik und Technik des Wählens*, S. 47.

### **Die Wahl der Äbtissin – Das Stift Leeden im Jahr 1713**

Am 15. Januar 1713 zeigten Seniorin und Kapitularinnen des Stifts Leeden der königlich-preußischen Regierung der Grafschaften Tecklenburg-Lingen in Minden an, dass die bisherige Äbtissin vor zwei Tagen gestorben sei. Ungefähr gegen 8 Uhr am Morgen des 13. Januars sei die Vorsteherin des Stifts, Gräfin Emilia Charlotta von Bentheim-Tecklenburg, „auß diesen jammervollen Leben in die ewige Treue und Seligkeit“ eingegangen.<sup>18</sup> Auf dieses Schreiben scheint die Regierung allerdings nicht reagiert zu haben, jedenfalls finden sich in den Akten keinerlei Hinweise auf eine etwaige Antwort. Unterdessen verfassten auch die tecklenburgischen Burgmänner und die Ritterschaft ein Schreiben an die Regierung und den preußischen König, das vom 26. Januar 1713 datiert. Darin behaupteten die Adligen gewisse Privilegien am Stift Leeden. Denn das freiweltliche Damenstift sei von ihren Vorfahren gegründet worden, damit „deren adelichen Burgmänner Töchter darinnen zu Rechte gebracht und accommodiret werden köndten und solten.“<sup>19</sup> Dieses adlige Vorrecht sei der Ritterschaft durch die tecklenburgischen Landesherren jederzeit bestätigt worden.<sup>20</sup> In letzter Zeit hätten die Burgmänner allerdings wahrnehmen müssen, dass viele ausländische und auswärtige Fräulein im Stift aufgenommen worden seien, sodass weniger als vier Töchter einheimischer Adliger mit einer Pfründe ausgestattet seien. Nunmehr sei zu befürchten, dass das freigewordene Amt der Äbtissin ebenfalls von einer auswärtigen Edeldame besetzt werde. Daher forderten die Adligen der Grafschaft Tecklenburg den preußischen König auf, zu verfügen, dass die vakante Äbtissinnenstelle „nicht mitt einer außheimischen, sondern mitt einer in der graffschafft Tecklenb[urg] eingebohrnen Capitularinnen hinwieder bestellet werden müsse.“<sup>21</sup>

Der König verkündete der Regierung zu Tecklenburg am 17. Februar 1713, wie er diesbezüglich entschieden habe. Er lehnte das Gesuch der

---

18 LAV NRW W, Tecklenburg-Lingen, Regierung, Nr. 577: Die vorzunehmende Wahl einer Äbtissin und die Ereignisse vom ersten Wahltag am 30. April 1713 (1713), Akte ist ohne Paginierung, Schreiben des Stifts vom 15. Januar 1713.

19 Ebd., Schreiben der Ritterschaft vom 26. Januar 1713.

20 In den ältesten erhaltenen Privilegien der Ritterschaft von 1451 und 1562 lässt sich dieses Vorrecht nicht finden, vgl. Wilfried Reininghaus, Die ältesten Privilegien der Tecklenburger Ritterschaft 1451 und 1562. Anmerkungen zur kritischen Edition der beiden Urkunden, in: Westfälische Zeitschrift. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 150 (2000), S. 9–20.

21 LAV NRW W, Tecklenburg-Lingen, Regierung, Nr. 577, Schreiben der Ritterschaft vom 26. Januar 1713.

Adligen nicht ab; vielmehr habe er Verständnis dafür, dass eine Einheimische Äbtissin werden sollte.

Die Regierung sollte dem Stiftskapitel in Leeden bedeuten, dass eine Tochter einer heimischen Adelsfamilie bevorzugt bedacht werde.<sup>22</sup>

Doch die Wahl weckte nicht nur bei der Tecklenburger Ritterschaft Begehrlichkeiten. Am selben Tag wie die Adligen, nämlich am 26. Januar 1713, verfasste Sophia Johanna Gräfin von Bentheim-Tecklenburg, Äbtissin zu Eelsey, eine Notiz an den preußischen König. Darin bat sie den König, dass er ihr helfen möge, das Amt als Äbtissin in Leeden zu erlangen. Ihr Ansinnen begründete sie folgendermaßen: Die verstorbene Äbtissin sei ihre Tante gewesen und sie selbst sei ein „membrum capituli“, also eine Angehörige des Stiftskapitels. Außerdem behauptete sie, dass jederzeit eine Gräfin aus dem Hause Tecklenburg die Position als Äbtissin in Leeden eingenommen habe.<sup>23</sup>

Auf diese Bitten reagierte weder die Regierung noch der König persönlich. Erst auf ein Schreiben sämtlicher Stiftsfräulein aus Leeden vom 10. Februar 1713 erfolgte eine Antwort. Die Stiftsdamen kündigten an, dass sie am 15. Februar eine neue Äbtissin wählen wollten. Die verstorbene Äbtissin sei am 5. Februar beerdigt und „der entseelte Körper zu Ruhestatt gebracht“ worden, sodass nunmehr die Neubesetzung des Amtes erfolgen könne.<sup>24</sup> Der Sarg mit der Verstorbenen habe zuvor in der Abtei gestanden.<sup>25</sup> Am 13. Februar 1713 erreichte der Brief aus Leeden die Regierung in Minden, die sofort antwortete und den Terminvorschlag ablehnte. Die Wahl sei zu kurzfristig angesetzt; der König müsse seine Zustimmung erteilen und diese könne in der Kürze der Zeit nicht eingeholt werden.<sup>26</sup>

Die Stiftsfräulein, namentlich die Seniorin Maria Ottilie Dorothea von Grothaus sowie die Jungfern Sophia von der Wenge, Maria Christina Braun von Schmidtburg und Isabella Bernardina Philippine von Lüninck, akzeptierten am 17. Februar 1713 schriftlich die Verlegung des Wahltags. Gleichwohl mahnten sie, dass schnellstmöglich ein neuer Zeitpunkt gefunden werde.

22 Vgl. ebd., Schreiben des Königs vom 17. Februar 1713.

23 Ebd., Schreiben der Sophia Johanna Gräfin von Bentheim-Tecklenburg vom 26. Januar 1713.

24 Ebd., Schreiben des Stifts vom 10. Februar 1713; Schreiben des Stifts vom 17. Februar 1713.

25 Vgl. ebd., Schreiben des Stifts vom 10. Februar 1713, Schreiben des Stifts vom 17. Februar 1713.

26 Vgl. ebd., Schreiben der Regierung vom 13. Februar 1713.

*Wie wird man Äbtissin?*

---

Denn nach dem Tod der ehemaligen Äbtissin müsse innerhalb von sechs Wochen eine neue Vorsteherin des Stifts gekürt werden.<sup>27</sup>

Diesbezüglich wandte sich die Regierung am 15. Februar 1713 an den König. Dieser sollte das weitere Vorgehen und die Modalitäten des Wahlverfahrens anordnen. Denn in den Archiven fänden sich keine Nachrichten oder Informationen, die den Wahlhergang schildern könnten. Gleichwohl hätte man vernommen, dass der Wahl fremde Domherren sowie ein Advokat oder Notar beiwohnen sollten. Zudem verlangte die Regierung, dass aus ihren Reihen ein Vertreter das Verfahren begleite.<sup>28</sup>

Obwohl die Stiftsjungfern zur Eile riefen, erreichten die königlichen Dekrete nur schleppend die Regierung in Minden. Am 24. Februar befahl der Preußenkönig Friedrich I., dass in allen Provinzen seines Herrschaftsgebiets bei Äbtissinnenwahlen stets ein königlicher Vertreter zugegen sein müsse. Das bedeutete, dass der Antrag der Regierung auf Teilhabe am Verfahren erfolgreich war.<sup>29</sup>

Dass die anderen Verlautbarungen und Bestimmungen zum Wahlverfahren erst zeitlich deutlich später in Minden eintrafen, mag mit dem Tod Friedrichs I. am 25. Februar 1713 zu erklären sein. Jedenfalls übermittelte die Regierung dem Stift erst am 30. März 1713 die königlichen Anordnungen, die nur mittelbar aus den Archivalien erschlossen werden können; die Zeitspanne von sechs Wochen nach dem Tod der Äbtissin Emilia Charlotte von Bentheim-Tecklenburg war längst abgelaufen.<sup>30</sup>

Die Stiftsdamen waren mit dem bisherigen Fortgang des Wahlgeschehens nicht zufrieden. Am 4. April 1713 klagten sie – namentlich die Seniorin Maria Ottilie Dorothea von Grothaus sowie die Jungfern Sophia von der Wenge und Maria Christina Braun von Schmidtburg – der Regierung in Minden, dass das Stift schon eine lange Zeit ohne Äbtissin habe verbringen müssen. Die Seniorin und die zweitältesten Jungfern hätten die schwierige Aufgabe, das Stift zu führen. Zudem waren die Insassen des Stifts mit den landesherrlichen bzw. königlichen Anordnungen nicht einverstanden. Sie beschwerten sich erstens, dass königliche Räte bei der Wahl eine verfahrens-

---

27 Vgl. ebd., Schreiben des Stifts vom 17. Februar 1713. Das Fräulein von Lüninck war Inhaberin des römisch-katholischen Kanonikats in Leeden. Sie war die Tochter des Tecklenburger Drostens, der in Westerkappeln wohnte.

28 Vgl. ebd., Schreiben der Regierung vom 15. Februar 1713.

29 Vgl. ebd., Schreiben des Königs vom 24. Februar 1713.

30 Vgl. ebd., Schreiben der Regierung vom 30. März 1713.

rechtlich wichtige Rolle einnehmen sollten. So würden sie zwar gestatten, dass der landesherrliche Beamte beim Wahlakt in der Stiftskirche anwesend sei („praesentia physica ipsum actum in templo illustrare“).<sup>31</sup> Gleichwohl dürfe der Vertreter des Landesherrn keinesfalls die Stimmen der Wahlberechtigten sammeln und auswerten. Diese Tätigkeit sei alleiniges Recht des Stifts. Zu diesem Zweck sei immer ein Notar berufen worden. Seniorin von Grothaus, Sophia von der Wenge und Maria Christina Braun von Schmidtburg erinnerten in diesem Zusammenhang an die letztmalige Äbtissinnenwahl. Notar Elverfeld, der Zeuge Ernst Everd von der Streithorst und Doktor Struven hätten seinerzeit die Stimmen eingesammelt und anschließend das Ergebnis veröffentlicht. Zweitens sei in den letzten 400 Jahren lediglich eine Frau aus dem tecklenburgischen Adel zur Äbtissin gewählt worden. Die beanspruchte „freye Wahl“ des Stifts unterscheide nicht zwischen einheimischen oder ausländischen Damen.<sup>32</sup> Die unterzeichnenden drei Stiftsdamen baten den König deshalb, die „freye Wahl, also daß ein jeder sein Votum gebe, wie er vor Gott und der Welt verantworten könne“, nicht zu verhindern.<sup>33</sup> Sie versicherten, sich an geltende Rechte zu halten und verwiesen auf die Bestimmungen der Statuten des Stifts Leeden.<sup>34</sup>

Die Regierung in Minden zeigte sich aber kaum beeindruckt von dieser Bittschrift. Sie antwortete den Stiftsdamen, sich innerhalb von zwei Wochen zu einem Wahltermin zu äußern. Mit einem Schreiben vom 10. April 1713 verkündete das Stift Leeden, dass die Wahl am Donnerstag nach Ostern (20. April) stattfinden solle. Die Jungfern erklärten sich damit einverstanden, dass ein königlicher Beamter bei der Wahl anwesend sei. Über dessen Rolle äußerten sie sich jedoch nicht. Den Brief an die Regierung in Minden unterzeichneten die Seniorin Maria Ottilie Dorothea von Grothaus sowie die Jungfern Hedwig Sophia von Zertzen, Charlotta von Steding, Sophia von der Wenge, Maria Christina Braun von Schmidtburg, Anna Margaretha von Diepenbrock, Gräfin Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg (die gleichzeitig Äbtissin zu Elsey war) und Isabella Bernardina Philippine von Lüninck.<sup>35</sup>

31 Ebd., Schreiben des Stifts vom 4. April 1713.

32 Ebd.

33 Ebd.

34 Vgl. ebd.

35 Vgl. ebd., Schreiben des Stifts vom 10. April 1713.

*Wie wird man Äbtissin?*

---

Am 20. April 1713 war es dann tatsächlich so weit: Eine neue Äbtissin sollte gewählt werden. Anwesend waren neben dem Regierungsrat von Hartleben, der das Protokoll führte, Sophia von der Wenge, Maria Christina Braun von Schmidtburg, Anna Margaretha von Diepenbrock, Hedwig Sophia von Zertzen, Charlotta von Steding, Gräfin Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg und Isabelle Bernardina Philippine von Lüninck. Die Seniorin Maria Otilie Dorothea von Grothaus fehlte. Einen Tag vor der Wahl, am 19. April, hatte sie der Stiftsdame von Lüninck eine Vollmacht überreicht. Darin heißt es, dass von Grothaus krank sei und außerdem am Krankenlager ihrer langjährigen Freundin von Oer wache. Von Lüninck sollte stellvertretend für sie die Stimme abgeben. Der Stadt- und Landphysikus Schmidt bestätigte, dass die Frau von Grothaus ernstlich erkrankt sei und bei der „variablen Witterung“ unmöglich nach Leeden reisen könne.<sup>36</sup> Abwesend war zudem Louise Charlotte von der Ascheburg. Schon am 26. Januar 1713 schrieb sie aus Halberstadt, dass sie schwer krank sei und daher nicht nach Leeden kommen könne. Ihre Wahl wolle sie schriftlich mitteilen. Im Beisein zweier Zeugen, nämlich Johann Daniel Kramer und Johann Heinrich Becker, verkündete sie dem kaiserlichen Notar Johann Julius Caspar Geier am 26. Januar ihre Entscheidung: Von der Ascheburg wollte, dass die Seniorin von Grothaus neue Äbtissin werde. Dem Schreiben war ein ärztliches Gutachten vom 25. Januar beigelegt. Darin bescheinigte Anton Philipp Bornemann die schlechte „Constitution“ von der Ascheburgs.<sup>37</sup>

Das Wahlverfahren lief folgendermaßen ab: Zunächst beteten die anwesenden Stiftsdamen und sangen. Man wird annehmen dürfen, dass dem eigentlichen Wahlakt eine Andacht voranging. Sodann verlas Regierungsrat von Hartleben die königlichen Anordnungen. Daraufhin zogen sich die Jungfern von der Wenge, Braun von Schmidtburg und von Lüninck zur Beratung zurück. Kurze Zeit später erschienen die drei Damen wieder im Kapitelsaal. Sie zeigten den anderen Stiftsangehörigen die Vollmacht der Seniorin. Von Diepenbrock, von Zertzen und von Steding bezweifelten, dass die Bevollmächtigung rechtens sei, doch von Lüninck beharrte darauf, für von Grothaus wählen zu dürfen.

Trotz Protestes gab von Lüninck als erste der Damen ihre Stimme ab – bedingt durch die Abwesenheit der Seniorin. Die Abgabe geschah sowohl

---

<sup>36</sup> Ebd., Vollmacht der Seniorin von Grothaus vom 19. April 1713.

<sup>37</sup> Ebd., Stimmenabgabe der Louise Charlotte von der Ascheburg vom 26. Januar 1713.

mündlich als auch schriftlich in Form eines verschlossenen und versiegelten Briefumschlags. Ihre Wahl fiel auf die Seniorin von Grothaus. Wörtlich heißt es auf dem Wahlzettel: „In Kraft vorstehender Vollmacht und Ansuchen gebe hiemit die Stimme an die hochwürdige hochwolgeborne Freülein von Grothaus und erwehle dieselbe auch namens des Capituli zur Abdissin im Stift Lehden, [gezeichnet] von Lüninck.“<sup>38</sup> Mündlich und schriftlich verkündete sodann Sophia von der Wenge, ebenfalls für die Seniorin zu votieren. Auch Braun von Schmidtburg entschied sich für von Grothaus. Somit entfielen, rechnet man das Schreiben von der Ascheburgs hinzu, fünf Stimmen auf die Seniorin von Grothaus. Dagegen wählten die Jungfern von Diepenbrock, von Zertzen und von Steding die Jungfer von Steding. Dabei bezogen sich die drei Damen einerseits auf die königlichen Dekrete, dass eine einheimische Adlige neue Äbtissin werden müsse. Andererseits sei von Steding als „tüchtig zur abdisin gefunden“.<sup>39</sup> Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg enthielt sich und verkündete, dass der preußische König die Wahl entscheiden solle. Ihre Haltung begründete die Dame gräflicher Herkunft damit, dass der Landesherr befohlen habe, eine tecklenburgische Adlige zur Äbtissin zu wählen. Gleichwohl Sorge diese Bestimmung für Missshelligkeiten im Stift, insbesondere unter den ausländischen Stiftsdamen. Daher wolle sie neutral bleiben, betonte Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg.<sup>40</sup>

Für den Regierungsrat brachte die Wahl nicht das gewünschte Ergebnis: Denn die Seniorin von Grothaus entstammte nicht einer heimischen Adelsfamilie. Ihre Familie besaß das Schloss Ledenburg bei Bissendorf im Stift Osnabrück. Von Hartleben ermahnte alle Anwesenden, ihre Voten zu überdenken. Doch die Stiftsfräulein beharrten auf ihrem Standpunkt. An Einigkeit war nicht zu denken, vielmehr bildeten sich zwei Lager.

Die tecklenburgische Regierung berichtete dem preußischen König am 10. Mai 1713 über die stattgefundene Äbtissinnenwahl im Stift Leeden: Das Verfahren habe „die Chanoinesse in zwey Partheyen [...] vertheilet, an einer Seite die von Grothus mit funff Stimmen, an der andern aber die von Steding mit drey Stimmen.“<sup>41</sup> Da eine königliche Verfügung vorsah, dass die Äbtissin aus dem heimischen Adel stammen müsse, sei von Steding als

38 Ebd., Protokoll der Wahl vom 20. April 1713.

39 Ebd.

40 Vgl. ebd.

41 Ebd., Bericht der tecklenburgischen Regierung vom 10. Mai 1713.

*Wie wird man Äbtissin?*

---

neue Äbtissin bestimmt worden. Dieser Vorgang habe jedoch „Aemulation [Eifersucht oder Rivalität] und Verbitterung“ zwischen den Jungfern hervorgerufen.<sup>42</sup> Keine Partei wolle ihre Meinung ändern und „keine der anderen sich unterwerfen“, sodass „ein großer Disput und Uneinigkeit dem Stifft zu deßen Ruin entstehen werde.“<sup>43</sup> Die Regierung forderte den preußischen König auf, den Niedergang des Stiffts zu verhindern. Die landesherrlichen Räte erinnerten daran, dass es Aufgabe des Landesherrn sei, den Konflikt beizulegen. Die Regierung schlug vor, dass der König eine Äbtissin einsetze. Die Beamten hatten sogar genaue Vorstellungen, wer für das Amt geeignet sei: Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg habe sich im Wahlverfahren enthalten und ihre Stimme dem König gegeben. Sie habe also eine neutrale Position eingenommen. Zudem stamme sie als Tochter des früheren Grafengeschlechts aus dem tecklenburgischen Adel und erfülle somit alle Voraussetzungen. Hinzu komme, dass ihre Vorfahren das Stift gegründet und mit vielen Besitzungen ausgestattet hätten. Ferner sei die verstorbene Äbtissin ihre Tante gewesen, die dem Stift hervorragend vorgestanden habe.<sup>44</sup>

Nicht nur die Regierung schrieb an den Landesherrn. Auch Burgmänner, Ritterschaft und Landstände der Grafschaft Tecklenburg richteten ein undatiertes Schreiben an den König. Sie erinnerten, dass der Vater Friedrich Wilhelms I., der kurz zuvor verstorbene König Friedrich I., per Dekret am 17. Februar 1713 verfügt habe, dass eine Einheimische das Amt der Äbtissin bekleiden solle. Zudem verwiesen sie auf die Statuten des Stiffts. Diese legten sie dahingehend aus, dass einer Dame des hiesigen Adels der Vorzug zu geben sei. Tatsächlich bezog sich der besagte Passus der Stiftsordnung aber auf die Vergabe der Präbenden – hinsichtlich der Herkunft der Äbtissin fanden sich keine Aufzeichnungen. Wörtlich verkündeten die Adligen unter Berufung auf die Statuten: „Gestalten bey eräugender Concurrentz einer außheimischen und einheimischen Fräulein zu einer vacirenden [vakanten, offen stehenden] Praebende diese allerdings den Vorzug je und allezeit haben und behalten, und die Praebende für [im Sinne von: vor] für die Frembde obtiniren [erhalten, behaupten] solle.“<sup>45</sup> Demzufolge sei es ein grober Ver-

---

42 Ebd.

43 Ebd.

44 Vgl. ebd.

45 Ebd., undatiertes Schreiben von Burgmännern, Ritterschaft und Landständen der Grafschaft Tecklenburg.

stoß derjenigen Jungfern, die für die Seniorin von Grothaus votiert hätten. Vielmehr sei das Fräulein von Steding als neue Äbtissin anzunehmen. Denn diese sei eine Tochter des früheren tecklenburgischen Hofrichters, der der landständischen Vertretung angehört habe.<sup>46</sup>

Unterstützung erfuhr die Ritterschaft von den Stiftsdamen von Diepenbrock, von Zertzen und von Steding – also der in der Wahl unterlegenen Partei. Die drei Fräulein beschwerten sich in einem undatierten Brief beim König, dass das Wahlverfahren regelwidrig abgelaufen sei. Denn nicht etwa ein Beamter der landesherrlichen Regierung, sondern lauter „Ausheimische“, nämlich Notare und Advokaten aus dem Osnabrücker Land, hätten das Verfahren begleitet.<sup>47</sup> Zudem hätten die anderen Jungfern großen „Ohngehorsahmb“ gezeigt und die geltenden Ordnungen und Satzungen missachtet.<sup>48</sup> Außerdem warfen die drei Stiftsfräulein der Seniorin von Grothaus vor, sich die Stimmen erschlichen zu haben. Von Grothaus selbst habe an der Wahl nicht teilnehmen können und bereits im Vorfeld für sich geworben. Dabei sei sie keine einheimische Adlige.<sup>49</sup>

Schließlich wandte sich Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg, die Äbtissin zu Elsey, am 7. Mai 1713 an den preußischen König. Sie habe gehofft, dass die Wahl der Äbtissin im Stift Leeden einmütig vollzogen worden wäre. Doch stattdessen hätten sich zwei Lager gebildet. Die Tochter aus dem Hause Bentheim-Tecklenburg betonte nachdrücklich, dass sie selbst sich neutral verhalten hätte. Der Konflikt habe zu schwerwiegenden Problemen geführt: „Das bey solcher Trennung bey dem Stift allershand Mishellichkeiten, Unvergnügen, und dahero dem guten Stifte ein unausbleiblicher Schade und Nachtheil zu befahren sein durfte [...]“.<sup>50</sup> Erschwerend komme hinzu, dass ein Brand mehrere Stiftshäuser zerstört habe. Das Feuer sei am Abend des 20. April 1713 ausgebrochen. Nach der Wahl hätten sich einige Stiftsjungfern zusammengefunden, um im Beisein des Beamten Balcke und des örtlichen Pfarrers zu speisen. Der Rauch des Kamins habe sich entzündet, wodurch die Kanonikatshäuser der Fräulein

46 Vgl. ebd.

47 Ebd., undatiertes Schreiben der Jungfern von Diepenbrock, von Zertzen und von Steding.

48 Ebd.

49 Vgl. ebd.

50 Ebd., Schreiben der Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg vom 7. Mai 1713.

*Wie wird man Äbtissin?*

von Diepenbrock und von Zertzen abgebrannt seien.<sup>51</sup> Gerade in dieser Situation bedürfe es Einmütigkeit, um das Stift in dieser Zeit der Bedrängnis gut verwalten zu können. Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg verdeutlichte, dass der Landesherr eingreifen müsse. Es sei seine Aufgabe, eine geeignete Äbtissin einzusetzen, die die Wogen glätte. Das adlige Fräulein hatte bereits eine Person ins Auge gefasst: Sie selbst wolle dem Stift als Äbtissin vorstehen. An ihrer Eignung ließ sie keinen Zweifel. Ihre Vorfahren seien Grafen von Tecklenburg gewesen, die das Stift gegründet hätten. Als Einheimische sei sie für dieses Amt geradezu prädestiniert. „Zu Beybehaltung guter Einigkeit und Verständnis, wie auch zu des Stifts hoffentlicher Aufnahme und Besten“ bat sie den preußischen König, dass sie „als eine gebohrne Gräfin dieses Landes zu der vacirenden [vakanten] Abdissin Stelle des Stifts Ledden gelangen und damit begnadiget werden möge.“<sup>52</sup> Eine königliche Entscheidung in diesem Sinne sei der gesamten Grafenschaft, den Bediensteten und Hörigen des Stifts mehr als „erfreulich“.<sup>53</sup>

Um ihrer Bitte Nachdruck zu verleihen, fügte Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg ihrem Brief eine Abschrift eines Vertrags des Jahres 1577 bei. Den Kontrakt schlossen die damalige Gräfin Anna von Tecklenburg, Tochter Graf Konrads und Witwe Graf Eberwin von Bentheims, und der Konvent des Stifts Leeden, vertreten durch die Äbtissin Gertrud von Heven. Als Zeugen wohnten zwei Vertreter des tecklenburgischen Adels der Verhandlung bei, nämlich Frau von Ledebur und Cord Grothaus. Die Vertragsparteien vereinbarten, dass der Stiftskonvent keine Äbtissin wählen sollte, ohne vorher die Grafen von Tecklenburg als Landesherren um Erlaubnis zu fragen.<sup>54</sup>

Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg bezweckte zwei Dinge mit der Abschrift dieses Vertrags: Zum einen verdeutlichte sie, dass seit dem 16. Jahrhundert die Wahl der Äbtissin keineswegs alleinige Angelegenheit des Stiftskonvents gewesen sei. Vielmehr müsse der Landesherr seine Einwilligung erteilen. Zum anderen bewiese dieses Schriftstück, so behauptete das adlige Fräulein aus dem Hause Bentheim-Tecklenburg, dass der gräflichen Familie ein besonderer Vorrang zustehe.

<sup>51</sup> Vgl. ebd., undatiertes Schreiben der Seniorin von Grothaus.

<sup>52</sup> Ebd., Schreiben der Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg vom 7. Mai 1713.

<sup>53</sup> Ebd.

<sup>54</sup> Vgl. ebd., Anhang zum Schreiben Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburgs vom 7. Mai 1713: Kopie eines 1577 geschlossenen Vertrags zwischen Gräfin Anna von Tecklenburg und dem Konvent zu Leeden.

Seniorin Maria Ottilie Dorothea von Grothaus bemerkte natürlich, dass sich gegen ihre Wahl eine einflussreiche Opposition gebildet hatte. In einem nicht datierten Brief schilderte sie dem König ihre Sicht der Dinge und bat, sie offiziell in das Amt der Äbtissin einzuführen. Dem Schreiben hängte die Seniorin ihrerseits eine „Wahrhaftte Vorstellung“ an, worin sie sehr eindrücklich ihre Argumente zusammenfasste. Von Grothaus sei in einer rechtmäßigen Wahl von der Mehrheit der Stiftsdamen als neue Äbtissin bestimmt worden. Das Verfahren sei korrekt vollzogen worden und entspreche der gewohnheitsrechtlich sowie vertraglich verbürgten freien Wahl des Konvents. Außerdem verwies von Grothaus auf ihre langjährige Zugehörigkeit zum Stift. Bereits seit 45 Jahren sei sie Kanonissin in Leeden und leiste ihren Beitrag zur Verwaltung der Geschäfte – ohne jemals aus dieser Tätigkeit Ruhm gewonnen zu haben. Gut könne sie sich noch an die Amtszeit ihrer Tante Elsbain Dorothea Grothaus erinnern, die zwischen 1647 und 1674 als Äbtissin gewirkt hatte. Als ihre Verwandte starb, sei ihr beim anschließenden Wahlakt „die Vota bereits ziemlich zugewant gewesen“, wie von Grothaus behauptete.<sup>55</sup> Sie selbst „habe die Würde“ des Amtes zwar nicht gesucht, aber es sei mehr als gerechtfertigt, wenn sie nunmehr das geistige Oberhaupt des Stifts werde.<sup>56</sup> Ihre jahrzehntewährenden Anstrengungen für das Wohl des Stifts sollten endlich belohnt werden – auch in finanzieller Hinsicht. Denn von ihren derzeitigen Einkünften könnten sie und ihre Magd nur schwerlich auskommen.<sup>57</sup>

In der „Wahrhaftten Vorstellung“ trug die Seniorin von Grothaus weitere Argumente zusammen, die dafür sprechen sollten, dass der preußische König ihre Wahl zur Äbtissin bestätigte. Erstens sei es unrechtmäßig, dass die Stiftsfräulein sich in zwei Lager spalteten. Dieser Vorgang widerspreche der „collegial-harmonischen Vereinigung“.<sup>58</sup> Von Grothaus berief sich auf den Grundsatz, dass Angelegenheiten des Stifts durch alle Kanonissen gütlich und einstimmig entschieden werden sollten. Mehrheits- oder gar Kampfabstimmungen wurden abgelehnt. Vielmehr sollte Konsens herrschen. Zweitens würden durch ein solches Verhalten die einheimischen Adelsfamilien den sogenannten „Ausheimischen“ ihre Rechte rauben. Dabei irre der regi-

55 Ebd., undatiertes Schreiben der Seniorin von Grothaus.

56 Ebd.

57 Vgl. ebd.

58 Ebd.

*Wie wird man Äbtissin?*

---

onale Adel, dass die Gefahr bestehe, das Stift gelange auf diese Weise in auswärtigen Besitz. Vielmehr habe es in den letzten 400 Jahren lediglich eine Äbtissin gegeben, die dem heimischen Adel entstamme – nämlich seit 1674 die Äbtissin Emilia Charlotte von Bentheim-Tecklenburg. Diese Aussage stimmte freilich nicht: Denn seit 1538 amtierte mit Katharina von Tecklenburg eine Schwester Graf Konrads. Drittens sei das Recht der freien Wahl als oberster Grundsatz des Wahlvorgangs zu bewerten und in den Statuten des Stifts festgeschrieben. Diese Wahlfreiheit Sorge dafür, dass stets das „Stifts Beste“ im Mittelpunkt stehe, unabhängig davon, ob die Äbtissin einer heimischen oder ausländischen Adelsfamilie angehöre.<sup>59</sup> Viertens würden die Landstände die angeführten Ordnungen des Stifts missachten. Ihr Schreiben an den König, womit sie Einfluss auf den Hergang der Wahl nehmen wollten, sei deshalb als Versuch zu werten, das Stift zu hintergehen. Dabei habe der preußische König Friedrich I., als er die Herrschaft in der Grafschaft Tecklenburg angetreten habe, dem Stift Leeden versichert, die hergebrachten Rechte zu achten und zu schützen. Nicht nur der preußische Landesherr legitimiere somit das am 20. April 1713 praktizierte Wahlverfahren. Indem alle Stiftsfräulein am Wahltag anwesend oder entschuldigt waren, stimmten sie den formalen Bedingungen des Hergangs zu. Es sei daher, fünftens, unverständlich, wenn ein Teil der Kanonissen den Ausgang der Wahl nunmehr anzweifelte. Sie selbst hätten gegen das Verfahren keine Einwände erhoben; damit müsse die Entscheidung als rechtmäßig gelten. Verfahrenstechnisch betrachtet, ergebe sich folgender Sachverhalt: Es „sey aller Streit zu Ende, die frembde Scheidewandt sey weg, und ein Capitular, so frey wie der ander, möge in der Wahl der Abbadissa sich tragen.“<sup>60</sup> Dass ein Teil der Stiftsdamen den Wahlausgang nicht akzeptierte, begründete von Grothaus mit dem zweifelhaften Charakter dieser Fräulein. So stamme Anna Margaretha von Diepenbrock zwar aus der Grafschaft Tecklenburg, doch die Ehe ihrer Eltern sei als Mesalliance, also als nicht standesgemäße Ehe, zu werten. Nur gegen erheblichen Widerstand der damaligen Äbtissin sei von Diepenbrock in das Stift aufgenommen worden. Ähnliches gelte für Hedwig Sophia von Zertzen und Charlotta von Steding, wie von Grothaus in ihrem Schreiben behauptete. Auf hinterlistige Art und Weise („Consilia“) hätten die drei Fräulein eine Präbende im Stift Leeden erworben: Der Herr von

---

<sup>59</sup> Ebd.

<sup>60</sup> Ebd.

Steinwehr, Mitglied der tecklenburgischen Landstände und mit einer Dame aus dem Hause von Diepenbrock verheiratet, habe seinen Einfluss geltend gemacht.<sup>61</sup> Charlotte von Steding habe versucht, die Landstände und den König mit Geld zu bestechen, warf ihr von Grothaus vor. Das Wahlverfahren sei durch diese Gerissenheit teilweise hintergangen worden. Als Regierungsrat von Hartleben am 20. April 1713 im Stift Leeden angekommen sei, habe er keinen Sekretär bei sich gehabt. Man schlug vor, einen örtlichen Notar herbeizurufen. Der Regierungsrat lehnte diesen Vorschlag ab. Außerdem verbot er den Stiftsjungfern, einen „Cavalier“ als Assistenten zuzulassen.<sup>62</sup> So mussten die anwesenden Herren, nämlich Oberstleutnant von Langen, von Windsheim, kurtrierischer Geheimrat von Ostmann, Anwalt Dr. Elverfeld, von Grote und Anwalt Dr. Wahlefeld den Raum verlassen.<sup>63</sup>

Zahlreiche Argumente sprächen also dafür, dass sie die rechtmäßig gewählte Äbtissin sei, wie die Seniorin von Grothaus betonte. Alle Versuche, ihr dieses Amt streitig zu machen, erwiesen sich als unrechtmäßig und seien abzuweisen.

Der preußische König schickte alle genannten Briefe und Berichte am 24. Mai 1713 an die Regierung der Grafschaft Tecklenburg. Diese sollte die Angelegenheit prüfen und ein Gutachten erstellen. Explizit sollte im Archiv der Vertrag des Jahres 1577, den Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg erwähnte, aufgesucht werden.<sup>64</sup>

Die Regierung verwies in ihrem Bericht vom 16. Juni 1713 zunächst auf zwei Beilagen, die sie kopieren ließ. Bei dem ersten Dokument handelte es sich um ein Dekret des Grafen Johann Adolf von Bentheim-Tecklenburg vom 29. August 1674. Der Graf erließ dem Stift einige Pflichten, namentlich die Verpflegung von Jägern und Knechten bei der Jagd sowie das Füttern einer Dogge und eines Fohlens. Zudem musste das Stift keine in- oder ausländischen Fuhren mehr leisten. Dagegen forderte Graf Johann Adolf von Bentheim-Tecklenburg, „daß je und allezeit eine von unserer hochgräfflichen tecklenburgischen Familie, so der wahren, nach Gottes Wort reformirten Religion zugethan, als Abtißin zu Leden beruffen [werde], falls aber wieder Verhoffen die Capitularen sich diesen widersetzen, und unser gnädiges Verlangen nicht annehmen wolten, sollen auch die Beschwerden und Schul-

61 Ebd.

62 Ebd.

63 Ebd.

64 Vgl. ebd., Schreiben des preußischen Königs vom 24. Mai 1713.

*Wie wird man Äbtissin?*

---

digkeiten [...] dem Stift wieder obliegen [...].“<sup>65</sup> Als zweites Schriftstück hängte die Regierung den Vertrag zwischen Gräfin Anna von Tecklenburg und dem Stift Leeden vom 21. Februar 1577 an. Darin verpflichtete sich das Stift, keine Äbtissin ohne Vorwissen und Bewilligung der Landesherrn zu wählen. Ferner musste die Äbtissin jährlich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben führen. Zudem sollte sie dafür sorgen, dass die Stiftsfräulein „ein frommes christliches, gottseliges erlich und züchtigs Leben und Wandel führen.“<sup>66</sup> Schließlich schrieb Gräfin Anna gewisse Kleidungsregeln vor.

Auf Basis beider Dokumente gelangte die Regierung der Grafschaft Tecklenburg zu folgendem Ergebnis: Mindestens seit 1577 müsse die Wahl einer Äbtissin durch den jeweiligen Landesherrn, also vormals die Grafen von Tecklenburg und nunmehr den preußischen König, bestätigt werden. Eine freie Wahl sei dem Stift nicht zuzugestehen. Der Vertrag von 1674 bestärke diese Einsicht. Es sei erforderlich, dass eine tecklenburgische Grafentochter Äbtissin werde. Andernfalls müsse das Stift die 1674 erwähnten Pflichten wieder leisten. Das Stift habe seinerzeit das Recht der freien Wahl abgetreten. Somit sei die Sache eindeutig: Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg, die der reformierten Konfession folge, sei als neue Äbtissin einzuführen.<sup>67</sup>

Nach Einsicht der Gutachten und der eingeschickten Berichte beschloss der preußische König Friedrich Wilhelm I., dass Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg fortan das Amt der Äbtissin bekleiden sollte. Damit folgte er der Empfehlung seiner Regierungsbeamten. Wörtlich begründete der Landesherr seine Verordnung in einem Schreiben an die Regierung der Grafschaft Tecklenburg folgendermaßen: Dass „wir kein bequemer und bester Mittel, dehnen zwischen den sämbtl[ichen] Capitularinnen entstandenen Streitigkeiten abzuhelfen, undt dadurch dehnen besorglichen Weiterungen undt Animositäten vorzukommen gefunden, alß daß wir zutreten undt eine dritte, undt zwar solche Persohn zur Abdißin ernennen, wider welche nicht allein nichts zu sagen ist, sondern welche auch vor allen andern

---

65 Ebd., Bericht der Regierung vom 16. Juni 1713. Weitere Abschriften finden sich in: LAV NRW W, Stift Leeden, Akten, Nr. 13: Wahl der Äbtissinnen, 1503, 1539, 1674, 1713–1797, Akte ist ohne Paginierung; LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 260: Stift Leeden, 1647, 1674, Akte ist ohne Paginierung.

66 LAV NRW W, Tecklenburg-Lingen, Regierung, Nr. 577, Bericht der Regierung vom 16. Juni 1713.

67 Vgl. ebd.

große Merita und ein nicht ungegründetes Vorrecht zu allegiren hat.“<sup>68</sup> Folgende Punkte waren für den Landesherrn demzufolge ausschlaggebend gewesen: Erstens sollte wieder Ruhe und Ordnung im Stift einkehren. Streit und Auseinandersetzungen sollten der Vergangenheit angehören. Dazu sei es zweitens notwendig, dass eine unparteiische, neutrale Dame Äbtissin werde. Damit sei die Auswahl auf Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg gefallen. Diese könne – drittens – zahlreiche Verdienste aufweisen und gewohnheitsrechtliche sowie familiäre Gründe sprächen für sie.

Die Regierung der Grafschaft Tecklenburg sandte ihren Sekretär Heyles persönlich ins Stift Leeden. Am 24. August 1713 verlas er den Stiftsjungfern und Amtmann Jacob Wischell die königliche Anordnung. In einem feierlichen Akt sollten sie der neuen Äbtissin Gehorsam leisten. Gegen die landesherrliche Bestimmung sei kein Protest zu dulden.<sup>69</sup>

Trotzdem erreichte den preußischen König bzw. die Regierung am 3. September 1713 ein Beschwerdeschreiben („Gegenremonstration“), das die Seniorin von Grothaus, Sophia von der Wenge, Maria Christina Braun von Schmidtburg und Isabella Bernardina Philippine von Lüninck unterzeichnet hatten. Die Protestnote selbst ist in den Akten nicht erhalten. Einen Tag später, nämlich am 4. September 1713, wies die Regierung das Ansinnen der vier Damen zurück und mahnte, keine weiteren Einwände zu erheben.<sup>70</sup>

Ungeachtet der Tatsache, dass der Konflikt zwischen den zwei Parteien im Stift keinesfalls beendet war, fand am 5. September 1713 die Amtseinsetzung Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburgs statt. Die königliche Entscheidung sollte durch einen rituellen Akt bekräftigt werden. An jenem Tag erschienen alle Stiftsdamen im Beisein des Regierungsrats von Hartleben als Vertreter des preußischen Landesherrn im Stift Leeden. Sie setzten sich auf die ihnen zugewiesenen Stühle in der Kirche. Der Platz der Äbtissin blieb leer. Zunächst wurde ein gemeinsamer Gottesdienst gehalten. Anschließend verlas von Hartleben den Kanonissen den königlichen Befehl, dass das Fräulein von Bentheim-Tecklenburg Äbtissin des Stifts Leeden werden sollte. Dem Amtmann des Stifts ordnete der Regierungsrat an, alle Renten und Einkünfte ordentlich zu verzeichnen und nichts zu unterschlagen. Sodann wurde Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg vom Regierungsrat auf-

<sup>68</sup> Ebd., Schreiben des preußischen Königs vom 27. Juni 1713.

<sup>69</sup> Vgl. ebd., Schreiben der Regierung vom 24. August 1713.

<sup>70</sup> Vgl. ebd., Schreiben der Regierung vom 4. September 1713.

*Wie wird man Äbtissin?*

---

gefordert, sich von ihrem Stuhl zu erheben. Von Hartleben begleitete die Dame zum Sitz der Äbtissin, wo sie sich setzte. Er gratulierte der Adligen. Dieser Ritus symbolisierte die Amtseinsetzung der neuen Äbtissin. Aus einer Kanonissin des Stifts war dessen geistliches Oberhaupt geworden. Im „feierlichen Verfahren“ („actus solemnis“) wechselte die Jungfer von Bentheim-Tecklenburg ihre Rolle.<sup>71</sup> Im Protokoll ist vermerkt, dass die Amtseinsetzung zur „Acquiescentz [Zufriedenheit] und Zufriedenheit“ alle Stiftsdamen vollzogen worden sei.<sup>72</sup> Die Kanonissen hätten der Äbtissin zu ihrer neuen Position gratuliert. Gleichwohl scheint die in den Aufzeichnungen betonte Harmonie eher getrübt gewesen zu sein. Denn die Seniorin von Grothaus wollte „zwar dawieder keinesweges sich opponiren“, aber sie hoffe, dass der preußische König eine Protestnote von ihr annehmen werde.<sup>73</sup>

### **Zusammenfassung**

Im Folgenden soll zusammengefasst werden, wie die Äbtissinnenwahl des Jahres 1713 im Stift Leeden zu bewerten ist. Welche Akteure waren involviert oder suchten Einfluss zu nehmen? Welche Argumente benannten sie, um ihren Zielen Nachdruck zu verleihen?

Zunächst ist das Stift als ein korporativer Verband zu nennen. Das Stift beanspruchte die sogenannte „freie“ Wahl. Damit ist jedoch nicht gemeint, dass die Wahl nach modernem Verständnis frei und demokratisch ablief. Vielmehr sollte die Wahl frei von den Einsprüchen auswärtiger Obrigkeiten sein. Niemand sollte den Wahlvorgang beeinflussen dürfen. Nicht nur die „freie“ Wahl galt als eine besonders schützenswerte Norm, sondern auch die Einmütigkeit der Entscheidung. Der Wahlhergang zeigt aber, dass die beschworene „kollegiale Harmonie“ eine Fiktion war. In der Außendarstellung sollte dieses Bild zwar unbedingt aufrechterhalten werden, um die traditionellen Ordnungsmuster und die Verfasstheit des Stifts nicht anzugreifen. Gleichwohl ist unverkennbar, dass die Stiftsdamen eigene Interessen verfolgten oder in familiäre Strukturen eingebunden waren. Insofern vertraten die Stiftsfräulein mitunter durchaus unterschiedliche Ansichten und schlossen sich zu Parteien zusammen. Teilweise vehement verteidigten sie die eigenen Ambitionen, wie die Analyse der Vorgänge im Stift Leeden gezeigt hat.

---

71 Ebd., Protokoll zur Einsetzung der neuen Äbtissin vom 5. September 1713.

72 Ebd.

73 Ebd.

Damit ist bereits auf eine weitere Akteursgruppe verwiesen: der Adel. Der landständisch organisierte Adel der Grafschaft Tecklenburg beanspruchte den Vorrang der einheimischen Adelstöchter vor denjenigen ausländischer Adliger. Daran zeigt sich: Stifte und Klöster waren keineswegs nur Orte des Gebets und der Andacht. Vielmehr besaßen sie eine wichtige Bedeutung im Rahmen adligen Familienbewusstseins. Der Adel versuchte fortwährend, das Ansehen und den Einfluss seiner Familie zu vermehren. Das Amt der Äbtissin galt dabei als ein sehr erstrebenswertes Ziel. Folglich spielten die im Stift lebenden Adelstöchter eine besondere Rolle in der adligen Familien- und Machtpolitik. Natürlich versuchte auch der auswärtige Adel, weibliche Vertreter seiner Familie im Stift zu positionieren. Die Ausdehnung des eigenen Einflusses war nicht auf ein bestimmtes Territorium begrenzt.

Schließlich sind der Landesherr, seine Verwaltungen und Räte zu nennen. Über seine Regierung für die Grafschaften Tecklenburg und Lingen mit Sitz in Minden war der preußische König in das Wahlverfahren eingebunden. In der Folge kontaktierten sowohl das Stift als auch der landständisch organisierte Adel der Grafschaft Tecklenburg den Landesherrn, um für die eigenen Interessen zu werben. Dabei schlug sich der Monarch zunächst auf die Seite des tecklenburgischen Adels, indem er dessen beanspruchte Vorrechte bestätigte. Insofern schränkte er die Befugnisse des Stifts im Rahmen der eingeforderten „freien“ Ausübung der Wahl ein. Zudem erklärte der Landesherr, dass ein königlicher Beamter den Wahlhergang begleiten und beaufsichtigen solle. Damit suchte der preußische König, den Einfluss auswärtiger Räte zurückzudrängen. Es war vielfach geübte Praxis der Stiftsdamen, Advokaten oder kaiserliche Notare als Rechtsbeistand anzurufen, die nicht in landesherrlichen Diensten standen. Dieses Verhalten versuchte der Landesherr zu unterbinden – weder adlige noch geistliche Autonomierechte sollten bestärkt werden. Gleichzeitig gelang es dem König durch das Dekret, dass die neue Äbtissin dem tecklenburgischen Adel entstammen sollte, den einheimischen Adel auf seine Seite zu ziehen. Insofern betraf die Wahl das Verhältnis zwischen Adel und Landesherrn in zweifacher Weise: Erstens drängte der König adligen Einfluss zurück, indem er die eigene Teilhabe am Wahlverfahren betonte. Gleichzeitig ging er zweitens einen Schritt auf den einheimischen Adel zu, indem er den Vorrang vor dem ausländischen Adel bestätigte.

*Wie wird man Äbtissin?*

---

Eine besondere Rolle bei der Wahl nahm Sophia Johanna Gräfin von Bentheim-Tecklenburg ein. Sie wandte sich an den preußischen König. Er sollte ihre Wahl zur neuen Äbtissin im Stift Leeden befördern. Interessanterweise enthielt sich Sophia Johanna bei der Wahl. Diese neutrale Position sollte im Nachhinein ein entscheidender Vorteil bei der Neubesetzung des Amtes der Äbtissin sein. Denn nachdem sich die Stiftsfräulein in zwei Lager gespalten hatten, konnte die Grafentochter die Fiktion der Einheit aufrechterhalten. Sie sei die einzige gewesen, die sich keiner der Konfliktparteien angeschlossen habe und deshalb könne sie die verlorengegangene Gemeinschaft neuerdings herbeiführen, behauptete Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg. Dadurch könne die vielfach beschworene Ordnung des Stifts wieder instand gesetzt werden. Ihre Neutralität erwies sich dementsprechend als ein bedeutender Faktor. Hinzu kommt, dass Sophia Johanna an ihr familiäres Herkommen erinnerte. Ihre gräfliche Abstammung und die vertretene Meinung, dass eine Tochter der tecklenburgischen Grafendynastie Äbtissin sein müsse, wirkten sich erfolgsversprechend aus.

Tatsächlich ernannte der preußische König Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg zur neuen Äbtissin. Dieser Berufung ging ein langer Konflikt voraus. Letztendlich folgte der Landesherr der Empfehlung seiner Regierung. Diese bezog in einem Gutachten Stellung und orientierte sich ihrerseits an den von den diversen Akteuren verfassten Berichten sowie Abschriften von Urkunden und Verträgen. Das Gutachten der Regierung hatte folgendes Ergebnis: Das Stift habe niemals das Recht der „freien“ Wahl gehabt, da mindestens seit 1577 der Landesherr den Ausgang der Wahl bestätigen musste. Zudem hob die Regierung die Bestimmungen des Jahres 1674 hervor. Unzweifelhaft habe das Stift seinerzeit das freie Wahlrecht negiert. Da außerdem stets eine tecklenburgische Adlige, die aus dem gräflichen Geschlecht stammen müsse, das Amt der Äbtissin bekleiden müsse, sei die Angelegenheit eindeutig: Sophia Johanna verbleibe als einzige Anwärterin, die die Forderungen erfülle.

Damit hatte der Landesherr entschieden, ohne dass es eine Entscheidung im Sinne einer Auswahl zwischen mehreren gleichberechtigten Alternativen gab.<sup>74</sup> Indem die Regierung einen klaren Anforderungskatalog aufstellte,

---

<sup>74</sup> Zum Konzept des Entscheidens vgl. Philip Hoffmann-Rehnitz, André Krischer u. Matthias Pohl, Entscheiden als Problem der Geschichtswissenschaft, in: Zeitschrift für Historische Forschung 45 (2018), S. 217–281; Barbara Stollberg-Rilinger, Cultu-

stand nur noch Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburg zur Verfügung – der König musste in entscheidentheoretischer Hinsicht nicht mehr auswählen. Gleichwohl betonten der Landesherr und die Regierung, dass die Wahl rechtmäßig stattgefunden habe. Dass er faktisch alle Wahlregularien außer Kraft gesetzt hatte, vermied der König zu sagen. Bemerkenswert ist, dass es den landesherrlichen Vertretern gelang, Neuerungen einzuführen, die aber bewusst als solche unkenntlich gemacht wurden. So argumentierten der preußische König und seine Regierung, dass es das Neue schon immer gegeben habe. In einer Zeit, in der Wandlungsprozesse zwar beobachtbar sind, von den Zeitgenossen aber verneint wurden, ist dieses narrative Grundmuster besonders relevant. Der Wandel wurde verdeckt und als etwas Altes bewertet.

Dabei betonten die diversen Beteiligten des Wahlverfahrens vor allem den Gegensatz zwischen „Ordnung“ und „Niedergang“. Die Ordnung des Stifts sei äußerst erstrebenswert, wohingegen die aktuelle Uneinigkeit zwischen den Stiftsfräulein Zwietracht, Disput und Beleidigungen hervorgerufen habe. Es sind sogar Angriffe auf die persönliche Ehre der Akteure nachweisbar, etwa indem die Seniorin von Grothaus die nichtstandesgemäße Geburt der Anna Margaretha von Diepenbrock mit der Mesalliance von deren Eltern begründete. Es galt, die alte Ordnung wiederherzustellen. Einigkeit und Konsens sollten den Zwist beenden. Der Landesherr positionierte sich dabei als Hüter dieser von allen Seiten geachteten Prinzipien. Auf diese Weise begründete er sein Einschreiten. Letztendlich brach der preußische König mit traditionellen Gewohnheitsrechten. In argumentativer Hinsicht erklärte er sein Agieren aber als historisch begründbar und geboten.

Indem alle Beteiligten traditionelle Werte beschworen, wurde die Vergangenheit zu einem wirkmächtigen Argument. Frühere Ereignisse wurden in vielfältiger Weise wahrgenommen und ausgelegt. Die Akteure aktualisierten vergangenes Geschehen und setzten es in Bezug zur eigenen Gegenwart. Eine bestimmte Form der Vergangenheit wird damit von den diversen Beteiligten des Wahlverfahrens betont und somit konstruiert. Dabei bezogen sich die Streitparteien einerseits auf gewohnheitsmäßige Praktiken, andererseits auf schriftliche Verträge und Unterlagen. Obschon Schriftlichkeit eine vermeintliche rechtliche Sicherheit ausdrückt, verdeutlicht die Analyse des Konflikts im Stift Leeden, dass auch verschriftlichte Kontrakte ganz unterschiedlich gedeutet werden konnten. Schrift musste

---

res of Decision-Making, London 2016.

*Wie wird man Äbtissin?*

---

sich bewähren und konnte keine Geltung per se beanspruchen. Allein durch die Auswahl der Dokumente im Verhandlungsprozess suchten die Akteure ganz bestimmte Aussageabsichten zu transportieren.

Der Konflikt um die Besetzung des Amtes der Äbtissin zeigt somit, dass Wahlen oder generell Amtswechsel in der Vormoderne besondere zeitliche Momente darstellten. Diverse Akteure nutzten diesen Augenblick, um Einfluss zu gewinnen. Vormoderne Wahlen hatten also nicht nur die Funktion, einen neuen Stelleninhaber zu finden. Vielmehr waren sie Symbol und Ausdruck von Herrschaft und Macht. Dabei waren sie fragile Elemente im sozialen und gesellschaftlichen Gefüge.

**Anhang 1: Transkription des Vertrags zwischen Gräfin Anna von Tecklenburg und dem Stift Leeden vom 21. Februar 1577<sup>75</sup>**

„Zu wissen, daß heut dato Undenn benent, die Wollgebohrne F[rauw] Frauw Anna gräfin zu Tecklenburg, Benthem und Steinforth Wittwe, Mein[e] gnädige Fraw, Mit den Edlen Wirdigen undt Tugendsamen, Gerdrutt Von Heuen, Frauw undt Domina Zu Leeden, undt Vorth den sembtlichen Convents Junffern des Cloisters Leeden, Etzlicher Zusahmen gehabter Mißverstände und Irrungen halber, sonderlich, Eins wieder wolgedachter gräffinnen willen, und sonder Ihren G[naden] Vorwissen, und bewilligung, angenommenen Dieners, und gesetzten Voigts halber, durch Undergehung und Handlung Zweyer Borgmans, alß der Edlen undt Ehren-Vesten Jaen Ledeburs und Cordt Grothauses, Vergleichen und Vertragen, uff form und Maß, alß hernach folget.

[§. 1.] Erstlich so sollen und wollen, die Convents-Junffern gedachtes Cloisters, Nun hinfürter, wie sonst langehero, wollgedachter Gräffinnen Vorgeben nach, üblich und bräuchlich gewesen, Eine Frau oder Domina nicht Keyesen, oder erwehlen, Es geschehe dan solches Jederzeit Mit wollgedachter Gräffinnen, oder Ihrer G[naden] Erben, und nachkommen, Alß Grauen undt Oberherrn der Graffschafft Tecklenburg, und bemeltes Cloisters, Consent, mit bewilligung, und Zulaßung, wie dan auch hinfürter Ebenmäßig Eine Domina Zu Lededen, oder die Convents Junffern Einigen Pastor noch Voigt

---

<sup>75</sup> Vgl. LAV NRW W, Tecklenburg-Lingen, Regierung, Nr. 577, Anhang zum Bericht der Regierung vom 16. Juni 1713: Kopie eines 1577 geschlossenen Vertrags zwischen Gräfin Anna von Tecklenburg und dem Konvent zu Leeden. Eine weitere Kopie findet sich in der Akte als Anhang zum Schreiben Sophia Johanna von Bentheim-Tecklenburgs vom 7. Mai 1713.

ohne Vorwissen und bestettigung Ihrer G[naden] oder dero Nachkommen Nicht annehmen, setzen oder bestellen sollen noch müegen, sondern wen sie Eins Pastors oder Voigts Zu thun, Sollen sie daßelbe bey Ihrer Lands Obrigkeit, darunder sie geseßen, erst angeben, und also mit dero Bewilligung, solche diener dahin geordnet werden, wie dan nunmehr mit wollgedachter Gräffinnen Vorwissen, und Zulaßung, die Itzige Frauw, und pastor dahin gesetzt, Erwelet, geordnet, und kommen sein.

[§. 2.] Führters Soll und will die Fraw gemeltes Cloisters Vorgerürt, Von den Uffkompften, deß Cloisters güitern, renthen, und pechten, also auch Von den Ußgaben, alle jahr, wie sie auch sagdt, daß bißher sey geschehen, In beywesen der Beamteten Convents-Junffern, Rechnung und Bericht thun undt Vorbringen, undt wan die Rechnung soll geschehen, soll die Frau schuldig sein, wollgedachter gräffinnen, daßelbe Zu Vermelden, damit Ihr G[naden] Einen Von Ihrer G[naden] Beambten dabey Zu Verordnen Haben müge.

[§. 3.] Ebenmäßiger Weyse, soll auch die Frauw alß daß Haupt im Cloister, daran mit allen fleiß sein und darüber halten, daß die Junffern Insampt Ein frommes Christliches, Gottseliges Erlichs undt Züchtigs leben und wandel führen, und sich deß gebrauchen, damit in allen ihr selbst beste, und des Cloisters, undt deßen güiter wollfarth gesucht werde.

[§. 4.] Und Letztlich sollen auch Frauw undt Junffern Vermüge hiebevorigen, Vergönten Zulaßung, In schlechten Schwartzen Englischen gewande, U[ndt] Arraß oder Wonstein Unverbrembt mit Sammet oder Seidwerck Ihr Kleidung tragen.

[§. 5.] Desgleichen sollen auch die Convents-Junffern Insgemein ohne erläubnis der Frawen Ußer dem Cloister nicht Ziehen, undt auch übergebene Erläubnis nicht außen pleiben, oder ohne erhebliche ursachen Erleübnis bitten, Sondern sich in allen alß geistliche Persohnen Von Adel, wohl anstehet und gebührt, Erzaigen und Verhalten.

Daß nun solches also abgeredet, auch wollgedachte Gräfin die puncten, dermaßen Nun hinfürter Von der Frawen und Convents-Junffern, gehalten haben will, auch dieselbe solches nachzuleben Zugesagt, deß zu Urkunt, Seindt dieser Recess Zwen Einhalts Verfertiget, und der Eine Von wollgedachter Gräfin unterschrieben, und mit Ihrer G[naden] Secrettsiegel uffdrückende bevestet, der ander Von mehrgemelter Domina, und den Beamteten Convents-Junffern unterschrieben, und mit Ihres Convents Insiegel bevestiget, undt Jeder part Einen Zur Nach-

*Wie wird man Äbtissin?*

---

richtung Zugestellet worden, geschehen und geben, den 21. Februar Anno Domini, Dausendt fünffhundert Siebenzigk und Sieben.“

**Anhang 2: Transkription des Dekrets des Grafen Johann Adolf von Bentheim-Tecklenburg vom 29. August 1674<sup>76</sup>**

„Wir Johan Adolff Graff Zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Herr zu Linge, Rheda, Wevelinghoven, Hoya, Alpen und Helffenstein, Erbvogt Zu Cölln, Beurkunden und bezeügen hiemit, Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder besitzere Unsers Hochgräfflichen Hauses, wie daß Wir, nach reiffer überlegung und gepflogenen Rath, aus sonderlichen motiven und beweg-reden, deren sämbtlichen Junffern Unsers Stiffts Leden, welche Unsern gnädigen gesinnen und Verlangen in erwählung oder postulirung, einer Von Unsern Vielgeliebten Fräuwlein Schwestern L[ieb]d[en] Zur Abtißin, ein williges genügen geleistet, und Uns darin gehorsahmblich gewillfähret haben;

Dahingegen Wir Ihn dan auch, auf ihr Unterthäniges bitten und ansuchen, die Uns schuldiger jährlichen Vierwochiger haltung der jagdt sambt Jäger und Jungen, dazu einen Doggen und Füllen aufzufüttern, alß auch Wegen abstattung einer Cöllnischen oder sonst in- oder ausländischen Fuhr, hiemit gäntzlich und zumahlen auf ewig erlassen, und hiemit gäntzlich befreyen möchten, Welches, Wir dan ihnen nicht Zu Wegern Vermögt, Thun auch solches und dergestalt, Und Krafft dieses, daß Obgedachten Unsere Stiffts-Junffern und deren Nachfolgerinnen am Stiffte weder Von Uns, noch Unseren Erben und Nachkommen Von Vorgemelter Beschwer oder andere onera nun und zu ewigen Zeiten, nicht besprochen, noch gekräncket, oder dergleichen etwas praetendiret werden solle;

Alles bej Wahren Worten Und Gräfflicher parole, in betracht, Uns und Unsern Nachkommen solches wenig nützen Und profitiren, Dem Stifft aber in Diehnen merckliche erleichterung, umb ihren Gottesdienst ungehindert abzustatten, bringen kan;

Alß haben Wir aus dieser und obiger Consideration in gnaden dieses eingewilliget, und solcher Last ihnen Zu mahlen und gäntzlich hiemit erlassen

---

<sup>76</sup> Vgl. ebd., Anhang zum Bericht der Regierung vom 16. Juni 1713: Kopie eines 1674 erlassenen Dekrets des Grafen Johann Adolf von Bentheim-Tecklenburg. Weitere Abschriften finden sich in: LAV NRW W, Stift Leeden, Akten, Nr. 13; LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 260.

haben, Jedemnoch mit diesen austrücklichen Vorbehalt und Beding, solche Gnade gegen Uns, Unsere Erben und Gräffliche Familie mit Unterthäniger Danckbarkeit jederzeit Zu erkennen, und nach absterben Unserer Frau Schwestern L[ie]bd[en], welches der Höchste doch lange in gnaden Verhüten wolle, Eine Von Unsere Gräffinn Schwester oder Töchter Reformirter Religion Wiederumb Zur Abtißin Zu erwählen, und so föglichen, daß je und allezeit eine Von Unserer Hochgräfflichen Tecklenburgischen Familie, so der Wahren, nach Gottes wort Reformirten Religion Zugehan, als Abtißin Zu Leden beruffen sollen, fals aber wieder Verhoffen die Capitularn sich diesen widersetzen, und Unser gnädiges Verlangen nicht annehmen wolten, sollen auch die beschweren und schuldigkeiten, so oben gemeldt, ohne einig[en] Verzug, dem Stiff Wieder obliegen, und alles wiederum auf Vorigen Fus gestellet werden.

Alles ohne gefehrde und argelist; Wie dan Zu mehrer beglaubung und Vesthaltung, Wier dieses mit Unserer eygenen hand unterschriefft bestätiget, und mit Unsern Gräffl[ichen] insiegel bestärcket haben;

Geben auff Unserm Schloß Tecklenburg, d[en] 29. Augusti 1674.

L[ocus] S[igilli] Hanß Adolff Graff Zu Bentheim Tecklenburg

Diese Abschriftt kommet mit seinen wahren Originali genau überein, welches Testiret,

L[ocus] S[igilli] N[otarii] Joh[annes] Georg[ius] Luci[us] Not[arius] Caesar[ae] publ[icus] jurat et requisit[us]

Pro Copia Copia subscripsit in fidem Joh[annes] Georg[ius] Lucius Not[arius] Caes[areae] publ[icus] jurat[us] [et] requisite[us] Teckl[enburg] d[en] 16. Juny 1713“